

Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Bundesministerium für
Wirtschaft und Technologie
Herrn Bundesminister Michael Glos
Scharnhorststraße 34 – 37
11019 Berlin

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. EStW/K/G-fa

26. April 2006

Regulierungsbehörden gefährden Gewinnabführungen der Stadtwerke an die Kommunen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

die Bundesnetzagentur/die Landesregulierungsbehörde prüft zurzeit die Anträge für die Strom- und Gasnetzentgelte unseres Stadtwerks. Die Grundlagen für die Festlegung der Entgelte ergeben sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den Netzentgeltverordnungen für Strom und Gas.

Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass die Regulierungsbehörden bei der Auslegung von Gesetz und Verordnungen Positionen einnehmen, die die Wirtschaftlichkeit unseres Stadtwerks in Frage stellen. In einem Positionspapier zur Kostenkalkulation werden Auffassungen vertreten, die bei Anwendung zu erheblichen Gewinneinbrüchen bei unserem Stadtwerk führen würden.

Der kommunale steuerliche Querverbund stellt eine wesentliche Stütze der kommunalen Infrastruktur dar. Die Erträge der Stadtwerke im Energie- und Wasserbereich werden verwendet, um ein ausreichendes und preisgünstiges Angebot an Verkehrsdienstleistungen und von öffentlichen Bädern zur Verfügung zu stellen. Die Erlanger Stadtwerke AG führen in Erlangen neben der Energie- und Wasserversorgung den öffentlichen Personennahverkehr sowie den Betrieb eines Hallenbades durch.

Entgegen Wortlaut und Entstehungsgeschichte von § 8 Netzentgeltverordnung (Strom und Gas) wollen die Regulierungsbehörden statt der kalkulatorischen nur maximal die tatsächlich gezahlte **Gewerbesteuer** des Gesamtunternehmens anerkennen. Dies führt bei unserem Querverbundunternehmen mit den Sparten Energie und Wasser und den Tochtergesellschaften Stadtverkehr und Hallenbad zu einer Minderung der Netzentgelte von mehreren hunderttausend Euro und hebt faktisch den steuerlichen Querverbund auf, da unser

Stadtwerk aufgrund der Verrechnung der Versorgungsgewinne mit den Verkehrs-/Bäderverlusten nur noch eine vergleichsweise geringe (bzw. gar keine) Gewerbesteuer zahlt.

Die Auffassung der Regulierungsbehörden führt außerdem dazu, dass die dem Netzbetreiber zugesicherte angemessene, wettbewerbsfähige **Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals** nicht erreicht wird. Die in § 6 Abs. 2 NEV vorgesehene Beschränkung der Eigenkapitalquote für den Ansatz des Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten soll entgegen dem Wortlaut der Vorschrift auch auf den Ansatz des Eigenkapitals bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung anzuwenden sein. Dies würde zu einer gravierenden Minderung der Netzentgelte und damit einer Verschlechterung der Finanzausstattung und der Kreditwürdigkeit des Unternehmens führen.

Unser Stadtwerk hat in den Jahren 1995 - 1998 Stromnetze im Stadtgebiet zum Sachzeitwert übernommen. Die Regulierungsbehörde will jedoch nur **Abschreibungen** auf der Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Voreigentümers zum Zeitpunkt der Errichtung anerkennen. Dieser Standpunkt steht im Widerspruch zu dem jedenfalls bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Energiewirtschaftsgesetzes und der Netzentgeltverordnungen geltenden Preisrecht. Darüber hinaus handelt es sich um eine unzulässige Rückwirkung des neuen Preisrechts und hat enteignungsgleichen Charakter. Der BGH hat in seinem Urteil vom 16.11.1999 – Kaufering-Fall – die grundsätzliche Vereinbarkeit des Sachzeitwerts mit dem seinerzeit geltenden Preisrecht für den Fall einer Netzübernahme nach Auslaufen des Konzessionsvertrages bestätigt, es sei denn, er hat prohibitive Wirkung, wenn er z. B. den Ertragswert nicht unerheblich (mehr als 10%) übersteigt. Die Preisbehörden haben in der Vergangenheit auch den Ansatz der Abschreibungen auf Basis des Sachzeitwerts als Basis für die Abschreibungen im Strompreisgenehmigungsverfahren anerkannt. Der jetzt im Positionspapier erfolgte Ausschluss stellt eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung dar.

Darüber hinaus führen insbesondere die im Positionspapier geforderten **fiktiven Verrechnungen von Abschreibungen** für die vergangenen Jahrzehnte zur Ableitung der Restwerte zu einer erheblichen Minderung der kalkulatorischen Abschreibungen. Die unterstellten Vermutungen hinsichtlich der Verrechnung der Abschreibungen sind z. T. nicht gerechtfertigt. Auch eine Übertragung auf Gasnetze wäre nicht sachgerecht. So hat es z. B. bei Gasnetzen in den letzten Jahrzehnten kein Preisgenehmigungsverfahren gegeben. Die Gaspreise und damit auch mittelbar die Netzentgelte sind im Wettbewerb mit dem Heizöl nach dem Anlegbarkeitsprinzip und nicht durch staatliches Preisrecht gebildet worden.

Die unterstellten Abschreibungen zur Ableitung der Restwerte führen auch aufgrund unterschiedlicher Genehmigungspraxis der Behörden in den vergangenen Jahrzehnten für die Stromtarife zu nicht vergleichbaren Restwerten. Gleichwohl sollen die auf dieser Grundlage ermittelten Restwerte bzw. kalkulatorischen Abschreibungen die Basis für das Vergleichsverfahren bzw. die anschließende Anreizregulierung bilden. Damit wird das Verfahren „Äpfel mit Birnen zu vergleichen“ zum Prinzip erhoben.

Weitere negative Regelungen des Positionspapiers betreffen die zu geringe Verzinsung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Anteils des Eigenkapitals sowie die Ablehnung des Ansatzes von Tagesneuwerten bei Grundstücken.

Wir rechnen aufgrund der im Positionspapier niedergelegten Auffassung der Regulierungsbehörden mit **Minderungen der Entgelte für Strom- und Gasnetze** in Höhe von mehreren Millionen Euro. Dies bedeutet, dass der **Gewinn unseres Stadtwerks vollständig aufgezehrt und das Unternehmen in die Verlustzone geraten würde. Der bisherige Beitrag zur Entlastung des Haushalts unserer Kommune** würde damit mittelfristig gravierend schrumpfen.

Wir bitten Sie daher um Unterstützung, dass die Regulierungsbehörden angehalten werden, die Vorgaben des Gesetzgebers zu beachten. Das sich abzeichnende Verhalten der Regulierungsbehörden wirft die Gefahr auf, dass die Strukturen der kommunalen Wirtschaft in hohem Maße beschädigt werden und die Gewinne aus der Strom- und Gasversorgung, die durchweg zur Mitfinanzierung des ÖPNV und der öffentlichen Bäder verwandt werden, drastisch schrumpfen.

Angesichts der schwierigen finanziellen Situation unserer Stadt ist nicht damit zu rechnen, dass diese Gewinnminderungen der Stadtwerke durch freie Finanzmittel kompensiert werden können. Die Folge wird eine erhebliche Einschränkung der Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich Verkehr und Bäder unserer Stadt sein.

Überdies würden bei Umsetzung des Positionspapiers die Investitionen in die Erhaltung und den Ausbau der Netze unseres Stadtwerks beeinträchtigt, was negative Wirkungen für die Auftragsvergabe an die örtliche Wirtschaft zur Folge hat. Schließlich wären auch personalwirtschaftliche Maßnahmen im Stadtwerk als Folge des angekündigten restriktiven Genehmigungsverfahrens unvermeidbar.

Des Weiteren sehen wir folgende Entwicklungen mit Besorgnis:

Die zur Förderung des Wettbewerbs im Strom- und Gassektor eingeführten Entflechtungsbestimmungen führen mit einem Schlag zur Vernichtung von Synergien, die gerade von kommunalen Versorgungsunternehmen (VU) in den vergangenen Jahrzehnten im Interesse unserer Bürger geschaffen wurden. Die damit verbundenen Prozessveränderungen sind den Kunden der VU auch kaum verständlich zu machen. Völlig konträr dazu erscheint dann das Ziel der Anreizregulierung, die Unternehmen zu Effizienzsteigerungen zu zwingen, so als ob sie dazu in der Vergangenheit nichts unternommen hätten.

Gleichzeitig fördert man aus der übertriebenen Wettbewerbs-Ideologie Handelssysteme für Strom und Erdgas, die der Spekulation Tür und Tor öffnen und durch die die Preise in die Höhe getrieben werden, ohne dass die Akteure für die Qualität des gehandelten Produktes verantwortlich gemacht werden können; diese Qualität sollen dann die Netzbetreiber gewährleisten. Auf die Auswirkungen der CO₂Handels sowie auf die Entwicklung der staatlichen Abgaben auf die Strompreise sei an dieser Stelle nur hingewiesen.

Einen Abdruck dieses Schreibens haben wir den Bundestagsabgeordneten unseres Wahlkreises zugeleitet.

Zu einer mündlichen Erläuterung unseres Schreibens stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzender
der Erlanger Stadtwerke AG